

Beschreibung der Baustelle

Es wird eine Bausumme von jeweils ca. 200.000,00 Euro brutto pro Los vorgegeben. Der Wert eines Einzelauftrages wird den Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschreiten EVM (Z) A.

Die Baustellen können sich auf sehr hoch wie auch sehr geringfügig frequentierten Stadtstraßen, sonstigen Wegen (u.a. Ruhrwander-), Plätzen oder Höfen (u.a. Schul-), einschl. sehr stark befahrenen Bundes- und Landstraßen des gesamten Stadtgebiets befinden.

Die Arbeiten umfassen ausschließlich die Unterhaltung und Instandsetzung von bituminösen Oberbauten und deren Einbauten auf öffentlichen Wegeflächen.

- Beseitigung von akuten Verkehrsgefahren (wie z.B. Tagesbrüchen) einschl. der sofortigen Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im vorhandenen Bestand.
- Kleinere Instandsetzungs- u. Unterhaltungsarbeiten.

Los 1: Stadtbezirk Hombruch	Los 9: Stadtbezirk Brackel
Los 2: Stadtbezirk Hörde	Los 10: Stadtbezirk Aplerbeck
Los 3: Stadtbezirk Innenstadt West	Los 11: Stadtbezirk Innenstadt Ost
Los 4: Stadtbezirk Innenstadt Nord	Los 12: Stadtbezirk Scharnhorst
Los 5: Stadtbezirk Eving	
Los 6: Stadtbezirk Huckarde	
Los 7: Stadtbezirk Lütgendortmund	
Los 8: Stadtbezirk Mengede	

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages, bei akutem Bedarf auf Abruf, die sofortige Absicherung, Beseitigung von Schadstellen durzuführen (d.h. auch bei Betriebsferien etc.)

Jede einzelne (Einzelabruf) Netto-Rechnungssumme unterliegt einer Rabattstaffel, die gemäß der u. g. Aufstellung in Abzug gebracht werden muss.

Bei der Netto – Rechnungssumme von:

1.250,00 €	bis	3.750,00 €	=	5,0 %
3.750,01 €	bis	5.000,00 €	=	7,5 %
5.000,01 €	bis	7.500,00 €	=	10,0 %
7.500,01 €	bis	10.000,00 €	=	15,0 %
10.000,01 €	bis	15.000,00 €	=	17,5 %
15.000,01 €	bis	20.000,00 €	=	20,0 %
20.000,01 €	bis		=	20,0 %

In Ergänzung zu EVM (Z) ZVB Punkt 8 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) gem. § 10 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B freizustellen.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Teilnahmebedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der*die Auftragnehmer*in die Annahme dieses Auftrags der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeberin kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des*der Händlers*Händlerin. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der*die Auftragnehmer*in dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen der Auftraggeberin, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische oder digitale Rechnungseingang genutzt werden. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungstoffe sind vom*von der Auftragnehmer*in kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln der Auftraggeberin beruhen.
17. Der*die Auftragnehmer*in räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich aller bekannten

und unbekannten Nutzungsarten an den von ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag für die Auftraggeberin erstellten geschützten Werken (§ 2 UrhG) ein. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Gutachten, Pläne und Konzepte.

18. Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner*ihrer vertraglichen Verpflichtungen ihm*ihr von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
19. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem*der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der*die Auftragnehmer*in legt seinen*ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
20. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
21. Dem*der Auftragnehmer*in steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen*ihren Leistungen nicht zu, es sei denn seine*ihre Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
22. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin, sowie seiner*ihrer Nachunternehmer*innen, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der*die Auftragnehmer*in städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den*die Auftragnehmer*in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Auftraggeberin befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem*der Auftragnehmer*in Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt die Auftraggeberin nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der*die Auftragnehmer*in die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Auftraggeberin kann vom*von der Auftragnehmer*in den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das

gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Tiefbaubezirk (Straßenunterhaltung)

UV- bit. Oberbau 2027 (Los 1. – 12.)

Leistung:

Unterhaltung, Instandsetzung und Reparatur der bit. Oberbauten einschließlich deren Einbauten auf öffentlicher Wegefläche der Stadt Dortmund

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§ 1 Abs. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit

vom **01.01.2027** bis **31.12.2027**

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind außer der Vergabestelle berechtigt:

Stadt Dortmund –Tiefbauamt-

1.3 Für Kleinstaufträge (siehe Zusätzliche Vertragsbedingungen 615 Nr. 2.1)

bis zu einer Wertgrenze von **0,00** € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

beträgt der Zuschlag **0,00** € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

2 Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei der Vergabestelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat, **2**-fach einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

3 Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

4 - 9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.3 festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, so wird der in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.2 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.
- 2.3 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.4 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlichen aufgewendeten Zuschläge errechnet.
- 2.5 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.2), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 2.1), Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen.
- 2.6 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Anordnungen (§ 4 Abs. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

5 Baustellen (§ 4 Abs. 4)

- 5.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 5.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 5.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

6 Holzprodukte (§ 4 Abs. 6)

- 6.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 6.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 6.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 6.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

7 Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

8 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4), Antikorruptionsklausel

- 8.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 8.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 8.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 8.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 8.1 b oder 8.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 8.4 Die Ziffern 8.1 b und 8.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“¹ handelt.

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

- 8.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)**
Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 10 Abnahme (§ 12)**
Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- 11 Abrechnung (§ 14)**
- 11.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 7.
- 11.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 12 Rechnungen (§§ 14 und 16)**
- 12.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 12.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 12.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 13 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10, § 15)**
Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngroße
- enthalten.
Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 14 Zahlungen (§ 16)**
- 14.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 14.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

15 Überzahlungen (§ 16)

15.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

15.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

16 Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

Baustellenbezogene Vertragsbedingungen als Ergänzung zu den ZVB (VHB FB 215)

Unterhaltungsvertrag bituminöser Oberbau 2027 der Stadt Dortmund

0.0 Hinweise / Neuerungen:

Temperaturabgesenkte Asphalte (TA-Asphalt)

Ab dem **01.01.2027** sind die neuen Regelwerke – **Arbeitsplatzgrenzwerte für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen, TL VBit-StB, ZTV-Asphalt-StB 26** sowie die **TL Asphalt-StB 26** – verbindlich zu berücksichtigen.

Die Auswahl und Angabe der einzusetzenden Technologie (Schaumbitumen/Zugabe Zusatz an Asphaltmischanlagen/gebrauchsfertig Viskositätsverändertes Bitumen) und/oder des Produkts erfolgt im Rahmen des Angebots durch den Auftragnehmer, und ist von diesem im Eignungsnachweis anzugeben.

Für den Eignungsnachweis ist das Formular aus der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Anhang D zu verwenden.

Ersatzbaustoffverordnung

Mit Einführung der neuen Ersatzbaustoffverordnung wurden die Leistungspositionen zum Aushub von Böden und vorhandenen Oberbauten geändert. Die Änderungen sind den einzelnen Leistungspositionen, deren Vortexten sowie dem Pkt. 4.13 „Bestandsuntersuchung“ zu entnehmen.

1.0 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Arbeiten nach den aktuellen Richtlinien des Tiefbauamtes auszuführen. Mit dem Vertragsabschluss wird seitens des AG ein kontinuierliches Bauen erwartet.

Die Bauleistung gliedert sich wie Folgt:

Straßenbau im Bereich der Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen u. deren Einrichtungen im Stadtgebiet von Dortmund. Die zu erbringenden Arbeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Los 1: Stadtbezirk Hombruch
Los 2: Stadtbezirk Hörde
Los 3: Stadtbezirk Innenstadt West
Los 4: Stadtbezirk Innenstadt Nord
Los 5: Stadtbezirk Eving
Los 6: Stadtbezirk Huckarde
Los 7: Stadtbezirk Lütgendortmund
Los 8: Stadtbezirk Mengede

Los 9: Stadtbezirk Brackel
Los 10: Stadtbezirk Aplerbeck
Los 11: Stadtbezirk: Innenstadt Ost
Los 12: Stadtbezirk Scharnhorst

Die zu erbringenden Arbeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Zusätzliche leistungsbezogene Hinweise zu den LV- Positionen unter Punkt 11:00 Ergänzung zu den Einzelpositionen.

Für die Angebotsabgabe mittels GAEB-Datei (sowie für die Erstellung von Nebenangeboten und Nachträgen) gilt die vom AG vorgegebene OZ-Hierarchie.

Die Stadtverwaltung Dortmund wird bei Bedarf die Baumaßnahme in ihrem Internetauftritt als laufende Baumaßnahme mit entsprechenden Zusätzen/Erklärungen aufnehmen. Dazu gehört u.a. auch eine zentral erreichbare Rufnummer des AN.

1.1 Verwendete Abkürzungen

AG = Auftraggeber
AN = Auftragnehmer
LV = Leistungsverzeichnis
BA = städt. Bauaufsicht
NU = Nachunternehmer
DEW21 = Dortmunder Energie und Wasser
DONETZ = Dortmunder Netz GmbH

2.0 Beschreibung der Baustelle

Die ausführenden Arbeiten können an bzw. auf allen öffentlichen Wegeflächen der Stadt Dortmund anfallen. Die Baustellen können sich auf sehr hoch wie auch auf sehr geringfügig frequentierten Stadtstraßen, sonstigen Wegen (u.a. Ruhrwander-), Plätzen oder Höfen (u.a. Schul-), einschl. sehr stark befahrenen Bundes- und Landstraßen befinden.

Die Arbeiten umfassen ausschließlich die Unterhaltung und Instandsetzung der bituminösen Oberbauten und deren Einbauten sowie Gehwegen auf öffentlichen Wegeflächen. Um gesamten Stadtgebiet Dortmund.

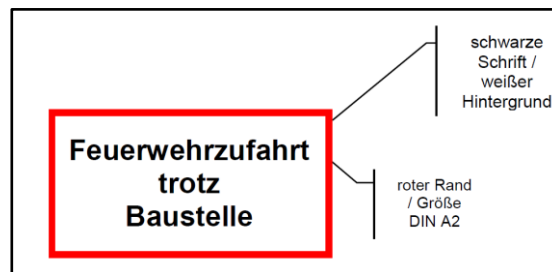
Die Baustelle befindet sich in einem Bereich, in dem mit einem Methangasaustritt zu rechnen ist. Dementsprechend sind hier die aktuellen Vorschriften der Berufsgenossenschaft (DGUV Regel 101-004), sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 10) zu beachten und die anfallenden Kosten der erforderlichen Schutzmaßnahmen (Betrieb eines geeigneten Gaswarnmessgerätes etc.) in die Einheitspreise der LV-Positionen einzurechnen.

a) Auflagen der Feuerwehr:

Feuerwehrschild

nach DIN 4066 aus Kunststoff oder Aluminium:

Das genannte Schild ist während der gesamten Arbeiten im Bereich gut sichtbar aufzustellen.



b) Stolpersteine:

Im Baufeld befindet sich vor Hs.Nr. ein s.g. Stolperstein. Im Zuge der Aufnahme des vorhandenen Oberbaus ist in Abstimmung mit dem AG der Stolperstein zu sichern. Der Stolperstein ist zur Einlagerung dem Straßenbetrieb 66/6 zu übergeben, Ansprechpartner ist: Herr Böse, Telefon: 50-25988. Im Rahmen der Wiederherstellung des Gehweges /der Mischverkehrsfläche ist der Stolperstein entsprechend wieder zu setzen. Die Lage ist durch GPS-Koordinaten vor der Aufnahme zu sichern, so dass der Stein Punktgenau wieder gesetzt werden kann. Im Rahmen der Abnahme ist durch ein Foto zu dokumentieren, dass der Stein wieder gesetzt wurde. Die hierbei entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise der Aushubpositionen einzurechnen.

2.1 Ausführung des Oberbaues

Entsprechend der "Richtlinien für den Straßenbau in Dortmund" .

2.2 Informationsschreiben

Der AN hat vor Baubeginn und nach Aufforderung durch den AG die betroffenen Anlieger über die jeweiligen durchzuführenden Bautätigkeiten in Form eines Informationsschreibens in Kenntnis zu setzen. Die Informationsschreiben werden in Zusammenarbeit mit dem AG erstellt und sind vom AN zu vervielfältigen und an die betroffenen Anlieger zu verteilen. Die Schreiben sollten DIN A 4 Blattgröße erhalten und in ca. 50 Exemplaren erstellt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.3 Baustellenverordnung

- (b) Seitens des Bauherren ist es bei dieser Baumaßnahme nicht notwendig, die Forderung der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 16.06.1998, § 3, umzusetzen.

Nach Prüfung des Umfangs, der Art der Arbeiten und weil der AN der alleinige Arbeitgeber bei der Baumaßnahme ist, wird auf die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators verzichtet.

Sollte der AN wider erwartend einen Nachunternehmer einsetzen, ist ein externer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach RAB 30 vom AN zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators durch den AN wird nicht gesondert vergütet. Dieser Koordinator ist dem AG schriftlich zu benennen.

Die vom AN gewählten Arbeitsweisen und Verfahren der Baumaßnahme sind mit dem Koordinator abzustimmen.

Als Basis der Koordination hat der AN 14 Tage vor Baubeginn der Arbeiten die Gefährdungsbeurteilung sowie die erforderlichen arbeitssicherheitsrelevanten Nachweise und Angaben zu den verantwortlichen Personen vorzulegen.

Diese Abstimmung und Koordination der Arbeitsvorgänge mit dem AG bzw. dessen Koordinator entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

2.4 Bauzeitenplan

Nicht erforderlich

2.5 Transport- und Logistikkonzept für Asphaltmischgut

Nicht erforderlich

2.6 Ausführungsunterlagen

Nach Auftragsvergabe werden folgende Unterlagen an den AN übergeben:

- Abrufschreiben

Die übergebenen Unterlagen sind vom AN zu prüfen. Festgestellte Fehler sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

3.0 Baustelleneinrichtung

Flächen für die Baustelleneinrichtung können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden und müssen angemietet werden.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung sind in die Einheitspreise der LV-Positionen einzurechnen.

3.1 Bauwagen - Unterkünfte - Container

Es dürfen nur Bauwagen, Unterkunftswagen und Container in guten baulichen Zustand, außen neu gestrichen, aufgestellt werden.

3.2 Toiletten

Sanitäre Einrichtungen sind in ausreichendem Maße vorzusehen, sie müssen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und sind gegen Einsicht - auch aus den umliegenden Häusern - zu schützen.

Sollte ein Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz nicht möglich sein, so ist die Abwasserbeseitigung mit der BA abzustimmen.

3.3 Wasser- und Stromversorgung

Die Herstellung der Wasser- und Stromanschlüsse, sowie aller anderen erforderlichen Installationen, sind ohne besondere Vergütung Sache des AN.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Kosten für die verbrauchten Wasser- und Strommengen trägt der AN.

3.4 Firmenschilder

Firmenschilder des AN dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der städt. Bauleitung aufgestellt werden und müssen in Form und Gestaltung einheitlich sein.

3.5 Zufahrten

An- und Abfahrtswege sind während der Bauzeit vom AN auf eigene Kosten sauber zu halten.

3.6 Städt. Baubüro

Nicht erforderlich

4.0 Regelungen zum Bauablauf

Besondere Hinweise zu den Arbeitszeiten und sofortiger Übernahme der Verkehrssicherheit:
Einige Bau bzw. Arbeitsstellen können an sehr wichtigen und hochfrequentierten Örtlichkeiten liegen. Daher kann die Möglichkeit bestehen, dass nicht der benötigte Arbeitsbereich zu sperren ist. Auch können Vorschriften oder Auflagen der Feuerwehr die Arbeiten in nur kleinen Abschnitten zu lassen. Ebenso können Veranstaltungen die Arbeitszeiten sowie Fertigstellung beeinflussen. Gegebenenfalls kann der parallele Einsatz von mehreren Kolonnen erforderlich sein. Mehrkosten der hinsichtlich vorgenannter Umstände sind mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Gegebenenfalls kann die Ausführung der Leistungen Wochenende- und/ oder in Nacharbeit erforderlich werden. Bezüglich der Vergütung wird auf Nr. 2.4 der zusätzlichen Vertragsbedingungen 615 verwiesen. Die o.g. Punkte werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat sich über die ggf. erforderlichen Umstände vor Angebotsabgabe zu informieren. Nachträgliche Forderungen gleich welcher Art werden seitens des AG nicht anerkannt.

4.1 Verkehrssicherung, Verkehrsführung

Die erforderliche Sicherung des Arbeitsstellenbereiches gemäß ZTV-SA, der StVO und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO hat der AN zu veranlassen. Sie erfolgt in Anlehnung an die Regelpläne:

- der Stadt Dortmund
- der RSA

Fußgänger und Radfahrer sind immer sicher und eben durch die Baustelle zu führen. Bei der Einrichtung der Verkehrssicherung ist sicherzustellen, dass insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen, d.h. mit eingeschränktem Wahrnehmungsvermögen oder mit reduzierter Mobilität den Baustellenbereich selbstständig durchqueren können. Die hierfür anfallenden Kosten und Erschwernisse sind in die Einheitspreise der jeweiligen LV-Positionen einzukalkulieren.

Dem AN obliegt ferner die volle Verkehrssicherungspflicht auf den in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Flächen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet zu dem Zeitpunkt nach Abschluss aller Bauarbeiten, an dem die Abnahmebescheinigung (EFB-ABnB 1 und 2) von beiden Parteien unterzeichnet worden ist.

Der Aufwand für das Freihalten von Verkehrsflächen, die für die auszuführenden Arbeiten benötigt werden (z.B. durch das Aufstellen von Halteverbotsschildern, etc.), ist in die Position der Verkehrssicherung einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

4.2 Versorgungsleitungen und Kabel

Über das Vorhandensein und die Lage von Leitungen und Kabeln im Baustellenbereich hat sich der AN bei den zuständigen Verwaltungen und Behörden vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten.

Alle notwendigen Abstimmungsgespräche sind mit der BA durchzuführen.

Der AN ist außerdem verpflichtet, beim Aushub mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, um auch unbekannt liegende Leitungen nicht zu beschädigen. Spätere Einwände, die sich auf Unkenntnis der Verhältnisse stützen, berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Bei allen Arbeiten, die im Zusammenhang mit Ver- bzw. Entsorgungsleitungen stehen, sind die Merkblätter, Arbeitsanweisungen und Schutzvorschriften der einzelnen Versorgungsträger bzw. des Eigenbetriebes Stadtentwässerung (EB 70) genau zu beachten. Die Beschaffung der o.g. Unterlagen ist Sache des AN.

Die Kosten für die Beseitigung evtl. auftretender Schäden an Kabeln und Leitungen, die durch die Bauarbeiten entstehen, hat der AN zu tragen.

Ramm-, Bohr- und Verbauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen sind vom AN den entsprechenden den Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig anzuzeigen.

Notwendige Schutzmaßnahmen sind abzusprechen.

Neu- oder Umlegungsarbeiten der Versorgungsbetriebe sind vom AN zu koordinieren.

Evtl. Behinderungen oder Wartezeiten bedingt durch Arbeiten der Versorgungsunternehmen werden vom AG nicht vergütet.

4.3 Straßenbeleuchtung

Eventuell entstehende Kosten durch Behinderungen, verursacht durch das Aufstellen bzw. das Umsetzen von Beleuchtungsanlagen während der Bauzeit werden nicht gesondert vergütet. Die Arbeiten werden von den durch den „Betriebsdienstleiter Straßenbeleuchtung“ oder der DONETZ beauftragten Firmen ausgeführt.

Die notwendigen Arbeiten sind vom AN mit dem „Betriebsdienstleiter Straßenbeleuchtung“ oder der DONETZ

und den von dem „Betriebsdienstleiter Straßenbeleuchtung“ oder der DONETZ beauftragten Firmen abzustimmen und im Arbeitsablauf zu berücksichtigen.

4.4 Bautätigkeit durch andere Unternehmer

Der AN hat keinen Anspruch auf Vergütung für evtl. Behinderungen, die durch mangelnde Abstimmung mit anderen Unternehmern bedingt sind (wie z.B. Leitungsverlegungen, Höhenregulierungen von Einbauten etc). AG dieser Unternehmer können sowohl die Stadt Dortmund als auch die zuständigen Versorgungsbetriebe (DONETZ, DEW21, T-Com, DOKOM21 etc.) sein.

4.5 Straßenentwässerung

Sämtliche Anschlüsse der Straßenentwässerung an bestehende Entwässerungskanäle oder an vorhandene Einsteigeschächte müssen vom Kanalbetrieb abgenommen werden. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

Kanalbetrieb (70/4-5-1): Telefon: 50-29054

Die Lage der neu gesetzten Straßenabläufe ist digital mit Koordinaten nach UTM zu dokumentieren und dem AG in digitaler Form (DXF-Format) zu übergeben.

4.6 Baumscheiben, Straßenbegleitgrün und Baumschutz

Alle durch den AN hergestellten Baumscheiben und sonstigen Grünflächen sind bei Erstellung durch den zuständigen städtischen Grünpflegebetrieb abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.

Während des gesamten Bauablaufs sind zwingend die **DIN EN 18920** (Schutz von Bäumen auf Baustellen) und die **R SBB** in der zur Zeit dieser Ausschreibung gültigen Fassung zu beachten.

Sämtliche Eingriffe in Wurzelbereiche von Bäumen sind mit dem Grünflächenamt 63/3 (Technische Dienste) – Herrn Terme, Telefon: 50-28603 vor Ort abzustimmen.

4.7 Baubesprechungen

Nicht erforderlich

4.8 Dokumentation

Während der gesamten Bauzeit sind Baustellenfotos (ca. 20 Farbfotos in der Größe 10x15 cm), entsprechend dem Baufortschritt anzufertigen. Die Kosten für die Erstellung der Fotos sind in die LV-Position 310.1.01.10 einzurechnen. Entsprechende Farbausdrucke werden inklusive einer CD mit digitalen Bildern ebenfalls akzeptiert. Das Fotomaterial ist der Schlussrechnung beizufügen.

4.9 Lastplattendruckversuche

Bereiche, die von anderen Firmen (Versorgungsleitungen etc.) in Anspruch genommen wurden, sind in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten und mit den erforderlichen Prüfprotokollen zu ergänzen. Die hierfür notwendigen Prüfungen sind durch den Verursacher (Versorgungsträger etc.) zu beauftragen und zu vergüten. Kopien des Übernahmeprotokolls und der Prüfprotokolle sind dem Auftraggeber zu übergeben.

4.10 Kontrollprüfungen / Eigenüberwachung (Kanalbau)

- Seitens des Auftraggebers ist vorgesehen gemäß ZTV-Kanalbau folgende Kontrollprüfungen durchzuführen:
Leitungszone bzw. Grabenverfüllung, Proctorwert: Eine Prüfung je 50 m Haltung
Erdplanum oder Frostschutz- oder Mineraltragschicht, Ev2-Wert : Eine Prüfung je 50 m Haltung
- Mit der Weiterverfüllung der überprüften Bauteile darf erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse (i.d.R. nach 24 h) und Anordnung der örtlichen Bauüberwachung begonnen werden.
- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Unterlagen und Ergebnisse der im Rahmen der

Eigenüberwachung nach RAL-GZ 961 durchgeführten Untersuchungen kostenfrei zur Verfügung. Bei Sanierungsverfahren werden dem Auftraggeber vor Sanierungsbeginn die Handbücher mit der Verfahrensbeschreibung des jeweiligen Sanierungsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen an den Güteschutz Kanalbau, sofern die Mitgliedschaft als Eignungskriterium in den Vergabeunterlagen angegeben ist, auch den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

4.11 Vermessungsarbeiten

Das Abstecken der Achsen o.ä. wird vom AG nur einmal durchgeführt und die Punkte anschließend dem AN übergeben. Die Sicherung der Punkte und Achsen obliegt dem AN.

Die Sicherung und Unterhaltung sowie Schutz gegen Beschädigung und Verlust sämtlicher vom Vermessungs- und Katasteramt vermarkten Festpunkte obliegt dem AN. Die Wiederherstellung beschädigter oder verlorengegangener Festpunkte wird auf Kosten des AN vom Vermessungsamt vorgenommen. Für eine Behinderung durch Vermessung wird keine Vergütung gewährt.

4.12 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Schmutz)

Anforderungen an den Straßenfertiger

Grundsätzlich ist ein Straßenfertiger mit Absaugeinrichtung einzusetzen.

Es sind die Auflagen des Staatlichen Umweltamtes in Hagen zu beachten. Vor dem Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen hat sich der AN mit dem Staatlichen Umweltamt in Hagen in Verbindung zu setzen.

Bei der Baudurchführung, insbesondere beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind die Lärmschutzvorschriften, u.a. die Technische Anleitung Lärm, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern aus besonderen Gründen Lärmentwicklung bei Nacharbeiten, an Sonn- und Feiertagen nicht zu vermeiden sind, muß ein Antrag an das Staatliche Umweltamt in Hagen gestellt werden.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlaß von Immissionseinwirkungen u. dgl. geltend gemacht werden.

Kosten für Lärminderungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise des LV einzurechnen.

Bei Fräsarbeiten oder Aufnahme von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt sind grundsätzlich die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen“ – TRGS 517 zu beachten. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier dem Punkt 5.7 „Besondere Schutzmaßnahmen – Kaltfräsen von Verkehrsflächen“. Die Gesteinsarten Diabas und Basalt sind gemäß Anlage 1 der TRGS 517 als potenziell asbesthaltig eingestuft. Das Vorhandensein dieser Gesteinsarten im Straßenoberbau kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Fräsen der Straßenbefestigung muss daher, im unmittelbaren Nahbereich der Fräse, mit partikelförmigen Gefahrstoffen (z.B. Asbestfasern) gerechnet werden. Für die Fräsarbeiten sind ausschließlich Straßenfräsen, gemäß den TRGS 517, Pkt. 5.7.2.1 (2) einzusetzen, die über eine entsprechende BGI-Zertifizierung verfügen. Dies gilt für Straßenfräsen ab einer Fräsbreite von $\geq 2,0$ m und in Ortsdurchfahrten ab einer Fräsbreite von $\geq 1,0$ m. Die Schutzmaßnahmen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

4.13 Bestandsuntersuchung

1. Ausschreibung ohne Bestandsgutachten

Dieser Ausschreibung liegt keine Bestandsuntersuchung nach EBV bei.

Als Kalkulationsgrundlage für die weitere Verwertung des Aushubmaterials gilt die Einbauklasse BM-F3 gemäß den Bestimmungen der EBV.

Benötigt der AN für die aufgenommenen Aushubmassen Deklarationsanalysen, so sind die Kosten für das separierte aufnehmen, zwischenlagern, beproben und analysieren der Böden / Anschüttungen durch den AN zu tragen.

Eine Anerkennung der Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen durch den AG erfolgt nur, wenn:

1. die Probenahmen vorschriftsmäßig erfolgen und die chemischen Analysen von einem unabhängigen Labor durchgeführt werden, welches im Vorfeld dem AG benannt wird,
2. die Probenahmen im Beisein des AG stattfinden,
3. die Untersuchungen / Beurteilungen nach Ersatzbaustoffverordnung / BBodSchV entsprechend den vom AG durchgeführten Deklarationsanalysen erfolgen.

4.14 Kampfmittel

Allgemeine Vorgaben:

Werden bei den Erdarbeiten Gegenstände gefunden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist sofort das Amt für öffentliche Ordnung, Herr Brinkmann, F: 50-22978 oder Herr Niedzialkowski, F: 50-25955 (außerhalb der Dienstzeit: Umweltdienst der Feuerwehr, F: 8452839), der zuständige Schutzbereich der Polizei und der AG zu verständigen.

Die Arbeit muss sofort eingestellt werden, der Fundort abgesperrt und gesichert werden.

Hierüber sind die Belegschaftsangehörigen des AN und die Nachunternehmer in kürzeren Abständen zu belehren.

Baustellenbezogene Vorgaben für die Baumaßnahme:

Es liegen folgende Erkenntnisse über Kampfmittel zum Zeitpunkt der Ausschreibung vor:

1. Bereich(-e): von bis ,
 von bis .
 - **Keine besonderen Maßnahmen erforderlich**
2. Bereich(-e): von bis ,
 von bis .
 - **Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben durch systematische Oberflächendetektion**
3. Bereich(-e): von bis ,
 von bis .
 - **Arbeiten mit der gebotenen Vorsicht**

Zu 1.) Bei Arbeiten für die keine besonderen Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung bzw. Kampfmittelerkundung notwendig sind:

Es gelten die „Allgemeinen Vorgaben“.

Zu 2.) Bei erforderlichem Absuchen im Zuge der Bauausführung durch systematische Oberflächendetektion ist folgendes zu beachten:

In den abzusuchenden Flächen erfolgt eine Sondierung durch beauftragte Unternehmen der Bezirksregierung Arnsberg. Die Sondierung wird mittels Detektion auf dem gewachsenen Boden durchgeführt.

Um dafür die Voraussetzung zu schaffen, hat der AN den vorhandenen Fahrbahnoberbau und / oder Gehwegoberbau dementsprechend lagenweise aufzunehmen. Sollte sich das Erdplanum über dem gewachsenen Boden im Bereich von Auffüllungen befinden, sind diese in Abstimmung mit dem AG hinsichtlich der vorhandenen Mächtigkeit und Beschaffenheit zu erkunden.

Die Sondierung der freigelegten Fläche und deren Auswertung betragen bis zu 4 Werktage. Erst danach können die Bauarbeiten auf diesen Flächen entsprechend dem Untersuchungsergebnis wieder aufgenommen werden. Evtl. daraus resultierende Stillstandszeiten werden nach der LV-Position 310.1.01.41 vergütet.

Die Vorlaufzeit zur Beantragung der Detektion jedes einzelnen vom AN gewählten Bereiches beträgt ca. 3 Wochen. Die vom AN angedachten Sondierungstermine sind der städtischen Bauüberwachung entsprechend frühzeitig zu benennen und im Bauzeitenplan fortlaufend zu aktualisieren.

Jegliche Mehrkosten, die aus den vorgenannten zusätzlichen Aufwendungen resultieren, sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Zu 3.) Arbeiten mit der gebotenen Vorsicht

Gemäß Stellungnahme des Ordnungsamtes ist in diesem Abschnitt mit der gebotenen Vorsicht zu arbeiten. Sämtliche Tiefbauarbeiten bzw. bodeneingreifenden Arbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. In dem unten als Anlage beigefügten Merkblatt vom 29.10.2006 erläutert die BR Arnsberg die Begrifflichkeit „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht“. Auf dieser Grundlage sind die Arbeiten auszuführen.

Jegliche Mehrkosten, die aus den vorgenannten zusätzlichen Aufwendungen resultieren, sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

58099 Hagen, 29.10.06

Erläuterungen zu dem Begriff „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht ausführen“

Ein zur Wirkung gelangtes Kampfmittel gefährdet aufgrund des Inhaltstoffes (Wirkladung) möglicherweise durch Druck, Splitter, Hitze und Brand infolge der Detonation (Explosion) sowie durch die Aufnahme (inhalativ, oral, perkutan) der teilweise giftigen Substanzen bzw. der entstehenden Dämpfe (Rauch, Aerosol) von Brand-, Leucht-, Rauch-, Nebel- und Reizmitteln bzw. „chemischer Kampfstoffe“.

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten

- Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Gefährdungen informieren und über Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln unterweisen
- Zahl der eingesetzten Personen/Mitarbeiter begrenzen (soviel wie nötig, so wenig wie möglich)
- Abraum/Aushub visuell überwachen
- Boden schichtweise (lagenweise) abtragen (max. 50 cm pro Schicht/Lage)
- Kabinen der Erdbaumaschinen geschlossen halten
- beim Auftreten von außergewöhnlicher Bodenverfärbungen (z.B. Einschlagkanal, Trichter) bzw. unbekannten Objekten in der Abbaufäche Arbeiten unverzüglich einstellen

Persönliche bzw. organisatorische Maßnahmen bei Kampfmittelfunden

- beim Auftreten von Kampfmitteln bzw. Verdacht auf Kampfmittel Arbeiten unverzüglich einstellen, Kampfmittel möglichst nicht berühren
- Arbeitsgerät mit versehentlich aufgenommenem Kampfmittel (Bombe, Granate) vorsichtig absenken (nicht entleeren), Motor abschalten und Bedienstand (Fahrerhaus) verlassen
- „Fundstelle“ verlassen und Unbefugte am Betreten der „Fundstelle“ hindern, Fundstelle nötigenfalls kennzeichnen und/oder absperren
- evtl. in Brand geratene Kampfmittel mit nasser Erde abdecken, Rauchwolken meiden,
- zuständige Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde informieren

Technische Vorkehrungen

- Arbeitsmaschinen mit möglichst geringem Energieeintrag (Erschütterungen/Schwingungen) einsetzen, nötigenfalls per Hand schachten
- Bei Erdbaumaschinen möglichst Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung einsetzen
- Erdbaumaschinen mit Schutzverglasung (Panzerglas) einsetzen
- Erdbaumaschinen mit verstärkter Bodenwanne / Bodenplatte einsetzen
- ferngesteuerte Maschinen (Roboter) einsetzen

4.15 Räumung der Baustelle

Spätestens mit der Schlußrechnung hat der AN Bescheinigungen der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten, deren Flächen und Anlagen zur Verwirklichung der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt wurden, beizubringen, aus denen hervorgeht, daß der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist, sämtliche Auflagen erfüllt worden sind, und daß der Grundstückseigentümer und die evtl. Nutzungsberechtigten den Auftraggeber von jeglichen Forderungen freistellen.

4.16 Vorgehensweise des AN bei der Erstellung von Nachtragsangeboten

Das nachfolgende Muster für das Anschreiben bei Nachtragsangeboten enthält neben den allgemeinen Angaben zum Bauprojekt eine Übersicht zu den Anspruchsgrundlagen. Hierin sind alle Nachtragspositionen mit der entsprechenden Kennzeichnung der Anspruchsgrundlage zu versehen und dem AG unterzeichnet zu übergeben, damit die Nachtragsangebote einer Baumaßnahme zeitnah durch den Auftraggeber bearbeitet werden können. Dieses gilt für jede Abgabe eines Nachtragsangebotes.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, hat der AN ausnahmsweise ein Nachtragsangebot einzureichen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt 223 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

Vorgabe der Gestaltung von Anschreiben der Auftragnehmer, die sich auf Nachtragsangebote beziehen

Vom Auftragnehmer zu verwendende Anschrift und Betreff:

Stadt Dortmund
Tiefbauamt

44122 Dortmund

Nachtragsangebot

Baulos / Projekt (Leistungsbereich):

Verantwortl. Projektleiter (AG):

Firma / Verantwortl. Projektleiter (AN):

Auftragsnr. des Hauptvertrags: vom (Datum)

Nachtrag Nummer: vom (Datum)

Vom Auftragnehmer zu verwendende Übersicht zu den Anspruchsgrundlagen:

Durch AN geltend gemachte Anspruchsgrundlage (VOB/B)

N-Pos. Nr.	§ 2.3	§ 2.5	§ 2.6	§ 2.7	§ 2.8	etc.
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Die Zusammenfassung von Positionen ist nur bei gleicher Anspruchsgrundlage zulässig!						
§2.3 Mengenänderung von selbst	§2.5 geänderte Leistung		§2.6 zusätzliche Leistung			
§2.7 Pauschalvertrag	§2.8 Leistung ohne Auftrag					

Positionen, zu denen keine Anspruchsgrundlage genannt wird, werden entsprechend abgelehnt!

Die Notwendigkeit der ausführlichen Begründung zur Anspruchsgrundlage bleibt von der obigen Übersicht unberührt!

5.0 Bedingungen für Baustofflieferungen durch den Auftragnehmer

Für Baustofflieferungen sind die einschlägigen DIN-Bestimmungen und die Merkblätter der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Es sind nur handelsübliche und umweltfreundliche Materialien zu verwenden, die in besonderen Fällen der Bauleitung nachzuweisen sind.

6.0 Abrechnungsgrundlagen

Für die Abrechnung nach t (und zur Ermittlung des verdrängten Bodens) gelten folgende Gewichte und Verdichtungsfaktoren:

	Gewicht	Verdichtungsfaktor
Hartkalkstein	22.00 KN/m ³	1,15
Grauwacke	22.00 KN/m ³	1,15
Hochofen	20.00 KN/m ³	1,20
Recyclingmaterial	20.00 KN/m ³	1,20
Dolomitsand	19.00 KN/m ³	1,15
Rheinsand 0/4	19.50 KN/m ³	1,15
Füllsand	20.70 KN/m ³	1,35
Rollkies 7/30	18.50 KN/m ³	1,10
Betonkies	21.00 KN/m ³	1,20
Grubenkies	21.00 KN/m ³	1,20
Granulat	14.00 KN/m ³	
Waschberge 0/80	21.00 KN/m ³	1,20
Ober-/Unterboden	18.00 KN/m ³	1,15

Weitere Abrechnungsgrundlagen sind den *Ergänzungen des Tiefbauamtes zu den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" (ZVB) der Stadt Dortmund für die Ausführung von Bauleistungen* unter Pkt. 8 zu entnehmen.

7.0 Wiegekarten

Bei allen Lieferungen sind auf der Original - Wiegekarte einer geeichten Waage anzugeben:

- Lieferwerk
- Bezeichnung der Baustelle () mit dem Zusatz des Bereiches (Teil A, Teil B etc.)
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Eindeutige Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheines,
- Tara, Netto- und Bruttogewicht (maschinengerecht),
- Kennzeichnung des Fahrzeuges (amtliches Kennzeichen)
- Unterschrift des Wägers,

Zusätzlich zu den Tagesberichten ist auf der Baustelle von dem AN ein Materialeingangsbuch oder eine Materialliste zu führen. 14 Tage vor dem Einbau der Frostschutz- und Schottertragschicht hat der AN die Lieferwerke und Aufbereitungsanlagen für die Materialien zu benennen. Ohne Zustimmung des AG dürfen keine anderen als die vom AN angegebenen Lieferwerke und Aufbereitungsanlagen Materialien zur Baustelle liefern.

Für die Abrechnung bituminöser Schichten nach Gewicht gilt:

Die Lieferung für bituminöse Ausgleichsarbeiten und gewichtsmäßigen Einbau sind auf der Baustelle durch Kennzeichnung der Wiegekarten (Lieferscheine) vom flächenmäßigen Einbau zu unterscheiden (gemäß ZTV-Asphalt).

8.0 Allgemeine Hinweise zu den Asphaltpositionen

Für die Baumaßnahme ist der Einsatz von Temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt) in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger vorgesehen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes muss daher das Asphaltmischgut temperaturabgesenkt hergestellt und eingebaut werden.

8.1 Vorhandener Asphaltoberbau

Nicht erforderlich

8.2 Erstprüfung / Eignungsnachweis

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Eignungsnachweis gemäß TL-Asphalt-StB 26 des Asphaltmischgutes spätestens 7 Arbeitstage vor Beginn der Herstellung des Mischgutes vorzulegen.

Für den Eignungsnachweis ist das Formular aus der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Anhang D zu verwenden.

8.3 Asphaltmischgut

8.03.1 Allgemeines

Bei der Verwendung von sauren Gesteinen in Verbindung mit Straßenbaubitumen nach EN 12591 (z.B. Grauwacke, Quarzit) ist bei Binder- und Deckschichten aus Walzasphalt 1,5M-% Kalkhydrat als Haftverbesserer zuzugeben. Bei der Verwendung von polymermodifizierten Bitumen ist ein Haftverbesserer nicht erforderlich.

8.03.2 Angaben zu den Gesteinskörnungen

Feine und grobe Gesteinskörnungen aus Kalkstein sind in Asphaltdeckschichten, Asphaltbinderschichten und als Abstreumaterial für Fahrbahnen (außer Rad und Gehwege) nicht zugelassen.

Es ist Kalksteinfüller zu verwenden. Für Deckschichten aus Walzasphalt und Asphaltbinderschichten ist in n Kombination mit groben Gesteinskörnungen aus Diabas die Verwendung von Diabasfüller zugelassen.

8.03.3 Bindemittel

Die Temperaturabsenkung kann durch organische, mineralische, oberflächenaktive Zusätze oder durch die Schaumbitumentechologie erfolgen. Alle Möglichkeiten werden als gleichwertig angesehen. Die Auswahl ist im Rahmen des Angebots vorzunehmen und im Eignungsnachweis anzugeben.

Zugelassen sind ausschließlich die Fertigprodukte und Zusätze zur Temperaturabsenkung aus

- der „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung von Asphalt“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt): („Erfahrungssammlung TA“, <https://www.bast.de>) in der aktuell gültigen Fassung.

8.4 Baugrundsätze

Beim zweilagigen Einbau der Asphalttragschicht ist die zweite Lage unmittelbar nach der ersten Lage einzubauen. Das Ansprühen vor dem Einbau der zweiten Lage sowie das ggf. erforderliche Reinigen der Oberfläche der ersten Lage werden nicht gesondert vergütet.

8.5 Durchführung von Prüfungen

8.05.1 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Protokolle aller Eigenüberwachungsprüfungen im Zuge des Einbaus von Asphaltdeckschichtmischgut sind dem Auftraggeber vorzulegen.

8.05.2 Vorgehensweise bei Entnahme von Asphaltmischgutproben

Die Probeentnahme hat gemäß TP Asphalt-StB, Teil 27 zu erfolgen. Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig das Lieferwerk von der Probeentnahme zu unterrichten, damit ein Vertreter zugegen sein kann.

Der AN hat folgende Kosten zu tragen:

- die Probeentnahme und das Vorhalten der dazu benötigten Geräte, der Versandgefäße und der Hilfskräfte sowie die Lagerung der Proben bis zum Zeitpunkt der Abholung durch das Prüflabor.

Die Kosten für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen trägt der AG.

Anzahl der Proben des Asphaltmischgutes gemäß ZTV Asphalt-StB 26: **Stck**

8.6 Festlegung von Abzügen bei Mängeln

Werden Mängel am Mischgut bzw. an der eingebauten Schicht festgestellt, die einen Sachmangel (Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (§13 Nr.1 VOB/B)) darstellen, und verzichtet der Auftraggeber im Einzelfall auf die vertraglichen Ansprüche vor der Abnahme die Einforderung der mängelfreien Vertragserfüllung (§4 Nr.7, VOB/B), so werden dafür als Ausgleich Abzüge entsprechend in der ZTV Asphalt-StB 26 (Teil 1) festgelegten Abzugsformeln vorgenommen.

Für darüberhinausgehende Überschreitungen ist vom AN ein Sanierungsvorschlag einzureichen!

Die Rechte des Auftraggebers in §§12 und 13 VOB/B werden dadurch nicht eingeschränkt.

Dem Auftragnehmer steht ein Rückzahlungsanspruch abzogener Beträge bei späterer Mängelbeseitigung zu.

9.0 Abrechnung

9.1 Allgemeines

Erbrachte Leistungen sind vom AN abzurechnen. Für die Abrechnung ist eine prüfbare und übersichtliche Rechnung einzureichen. Die Abrechnung basiert auf einer Mengenberechnung mit allen Nachweisen in Form von u.a. Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Lieferscheinen. Der Bezug zu den entsprechenden Nachweisen muss nachvollziehbar sein.

Der AN übergibt dem AG mit Rechnungsstellung alle abrechnungsrelevanten Daten gemäß der Verfahrensbeschreibung „Regelungen für die elektronische Bauabrechnung“, nachfolgend „REB“ genannt. Es gilt mindestens der Standard **GAEB DA XML-Version 3.2**.

Dabei muss sich der AN an die vom AG vorgegebene OZ-Hierarchie halten (**111.222.333.PPPPi**). Anderenfalls sind die Ordnungszahlen so umzustrukturieren und ggf. von Hand einzugeben. Evtl. dafür anfallende Mehrkosten werden nicht vergütet.

Beispiel der vorgegebenen OZ-Hierarchie: Position 310.001.001.0010

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Bezeichnungen und Begriffe von u.a. Einbauteilen und Materialien entsprechend der Leistungsbeschreibung einzuhalten.

Der Datenaustausch erfolgt gemäß den „REB“ (u.a. REB-VB 23.003 Ausgabe 2009). Die Austauschdatei ist eindeutig zu benennen. Der Name muss die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Nummer der Abschlagsrechnung beinhalten.

Die Abrechnung ist periodisch, d.h. bei jeder Rechnungslegung durch den AN in Abstimmung mit dem AG fortzuschreiben. Eine Überschreibung der bereits abgerechneten Leistungen ist nicht zulässig. Es werden jeweils nur die Zuwachsmengen übergeben. Änderungen sind fortlaufend darzustellen.

Für Nachträge ist die LV-Ebene ab 401 vorgesehen. Die Struktur der Nachtragspositionen ist der Struktur des LVs anzupassen und mit dem AG abzustimmen.

Beispiel: Nachtrag 01 Position 401.xxx.xxx.xxxx
Nachtrag 02 Position 402.xxx.xxx.xxxx

Entgegen Punkt 15.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind auch Längen und Flächen mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen.

9.2 Abrechnungsrelevante Unterlagen

Sämtliche Aufmaße sind im einheitlichen Lagebezugssystem ETRS89/UTM und Höhenbezugssystem NHN (DHHN2016) vorzunehmen. Lokale Systeme sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache statthaft.

Die Übermittlung von Daten hat ausschließlich digital zu erfolgen. Die Erstellung von Abrechnungszeichnungen ist im Datenformat PDF und DXF und DXF/DWG vorzunehmen. Die DXF/DWG-Dateien sind so aufzubereiten, dass eine strukturierte und nachvollziehbare Ebenenbelegung vorliegt. Die Ebenenbelegung ist so zu wählen, dass klar daraus hervorgeht, um welches Abrechnungselement es sich handelt.

Die zur Abrechnung eingebrachten einzelnen Längen, Flächen, Stückzahlen usw. müssen numerisch eindeutig gekennzeichnet sein und zusätzlich auch farblich differenziert dargestellt werden. Dazu ist eine Legende zu fertigen, aus der klar hervorgeht, welche Bedeutung die farblichen Darstellungen haben.

Sollten Erdmassen zur Abrechnung kommen, ist zwingend ein gemeinsames Urgeländeaufmaß (Baufirma und StA 62) vor Baubeginn durchzuführen. Auswertung über DGM mit ausreichend Punkten....

Sämtliche Aufmaße sind im Beisein der AG nach rechtzeitiger Terminabsprache vorzunehmen.

Die Aufmaße müssen alle relevanten Angaben beinhalten. Darunter zählen:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Bezeichnung des AN und des AG
- Bezeichnung der aufgenommenen Leistungen mit den dazugehörigen Ordnungszahlen
- Bemaßung und Werte inkl. Einheiten (z.B. Längen, Breiten, Flächen, Anzahl, Mengen)
- Datum des Aufmaßes
- Unterschrift der Teilnehmer (AG und AN) mit Bestätigung der Richtigkeit des Aufmaßes

Bei Abrechnung nach Teilbereichen (vgl. Pkt. 10.00 Rechnungen) sind die Aufmaße in Absprache mit dem AG entsprechend den Abrechnungsgrenzen getrennt oder nach vorgegebener Nummerierung der Aufmaßblätter aufzustellen.

Die Höhenlage des Planums ist ebenfalls im Höhenbezugssystem NHN (DHHN 2016) zu erstellen und nachzuweisen.

Liegt in der Massenermittlung der Flächen- und/oder Volumenberechnung eine elektrooptische Geländeaufnahme

Die Originale der Aufmaße, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Alle Maße des Bauvorhabens müssen in der Abrechnungszeichnung enthalten sein. Diese sollten an markanten Punkten angelegt werden, damit sie in der Örtlichkeit geprüft werden können. Dieses gilt auch bei Abrechnungen mit einer elektrooptischen Geländeaufnahme.

Sämtliche Vermessungsarbeiten sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Mengenberechnung ist zusätzlich eine X31-Datei nach GAEB DA XML 3.2 einzureichen. Die Blattnummerierung ist wie folgt durchzuführen:

Blatt 1 bis 4999	Positionen aus HLV
Blatt 5000 bis 5999	Korrekturen AG
Blatt 6000 bis 8999	Positionen aus Nachträgen
Blatt 9000 bis 9999	Positionen aus Nebenangeboten

Es werden jeweils nur die Zuwachsmengen übergeben. Auch hier dürfen bereits abgerechnete Mengen weder verändert noch überschrieben werden. In der X31-Datei ist durch Verwendung von Freitexten für jeden

Rechensatz das betroffene Bauteil und das dazugehörige Dokument (Aufmaß, Abrechnungszeichnung etc.) mit eindeutiger Bezeichnung anzugeben.

Beispiel: Aufmaß Nr. 10

In der Abrechnung ist eine Gegenüberstellung von Soll und Ist im Materialnachweis sowohl für Materialeingänge als auch für abgefahrene Materialien durchzuführen.

10.0 Rechnungen

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Zahlungsplan vorzulegen und im Bedarfsfall anzupassen!

Alle Rechnungen sind zu senden an: **Stadt Dortmund**

Tiefbauamt 6600

z. Hd. Herrn Scheipers/ Herrn Grote, Lose 1-8

z. Hd. Herrn Schwiening/ Herrn Holzhauser, Lose 9-12

44109 Dortmund

* Der Name des Bauüberwachers wird im Auftragsschreiben mitgeteilt

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Name und Anschrift (vollständig) des Auftragnehmers,
- das Konto, auf das die Zahlungen zu leisten sind,
- das Datum des Angebotes,
- Auftrags-Nr. und Datum des AG und dessen Geschäftszeichen,
- Zeiträume der Ausführung,
- Rechnungsdoppel sind mit rotem Stempelaufdruck als Duplikat zu kennzeichnen.
- eine Kopie der Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes des zuständigen Finanzamtes ist beizulegen.

Bereits ab der ersten Rechnung sind Aufmäße und Massenermittlung digital und zwar grundsätzlich die Gesamtmenge und der Zuwachs in je eine Datei getrennt nach Kostenträger und Abrechnungseinheiten im GAEB-Datenaustauschformat DA11 oder XML vorzulegen.

Rechnungen, die ohne diese Dateien vorgelegt werden, werden als nicht prüfbar angesehen und bleiben bis zur Vorlage der Unterlagen unbearbeitet.

Die Abschlagsrechnungen inklusive Mengenermittlungen sind in zweifacher Ausfertigung (Papierform) zu erstellen.

Die Schlussrechnung ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten mit den dazugehörenden maßstäblichen Abrechnungsplänen sowie allen Aufmaßen, aus denen die in der Mengenberechnung verwendeten Maße hervorgehen müssen, in dreifacher Ausfertigung (Papierform) einzureichen. Darüber hinaus sind Detailpläne der Straßenabläufe und Anschlussleitungen sowie der Abzweigkästen, Kabelschutzrohre und Signalmastfundamente in dreifacher Ausfertigung (Papierform) einzureichen. Sämtliche vorgenannte Abrechnungsunterlagen sind zusätzlich digital im PDF-Format zu übergeben.

Gemäß VOB/B § 16, Abs. 3, Nr. 1 wird die Frist zur Zahlung des Schlussrechnungsbetrages um 30 Kalendertage auf 60 Kalendertage erweitert.

11.0 Ergänzungen zu den Einzelpositionen

Alle Positionen von der Position Baustelleneinrichtung 310. bis zur Pos. 315.3 Sonstige Sicherungen

Wie in den Positionen beschrieben jedoch beinhalten sie alle die Vorbehaltung aller Verkehrssicherungsmaterialien, inkl. Sicherungsanhänger (fahrbare Absperrtafeln) während der Auf-, UM-, wie der Abbauphase für die Eigensicherung von maximal 21 Kalendertagen. Darüber hinaus, beinhalten sie auch die Wartung gemäß der ZTVSa 97, eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht und ist bei der Auf-o. Abgebotsfindung mit einzukalkulieren. Dies gilt nicht für die Lichtzeichenanlagen.

Pos. 315.2.02.005 Verkehrsführungs-. Beschilderungsplan

Wie in der Position beschrieben, jedoch nur für Verkehrspläne u. Anordnungen, die über den regulären Regelblättern der RSA hinaus erweitert wurden.

Pos.315.1.04 Hinweistafeln für Umleitungen / Vorbemerkung

Wie in den Vorbemerkungen beschrieben, jedoch sind mit der Bezeichnung "Tonnen etc.", alle erforderlichen Schilderaufstellungs- bzw. alle erforderlichen Schilderstandvorrichtungen gemeint.

Pos. 315.3.01.042 Wartung der Verkehrssicherung

Wie in der Position beschrieben, jedoch beinhaltet sie die zusätzliche unverzügliche Kontrolle nach einem Unwetter oder Sturm. Der Zeitpunkt aller Kontrollen ist aufzuzeichnen.

Hinweis zur Anordnenden Behörde der Stadt Dortmund

Die Anordnende Behörde der Stadt Dortmund, ist die Fachabteilung 66/2-1 nicht wie im LV benannt 66/2.

Hinweis zur Position 315.2.05 Lichtzeichenanlage

Die Anordnende Behörde der Stadt Dortmund, ist die Fachabteilung 66/2-1 nicht wie im LV benannt 66/6. Darüber hinaus müssen die Signalzeitenpläne dem STA 66/3-3 rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.

Pos. 320.5.04.06 / 320.6.03.011 Teerhaltige Beläge

Wie in der Position beschrieben jedoch die Anschrift des anzufahrenden Zwischenlagers ist die Westererbenstraße, in 44147 Dortmund

Pos. 330.1.01.040 Bodenabfuhr zur Domig (DOGA)

Wie in der Position beschrieben jedoch muss die städtische Bauleitung die Bodenabfuhr autorisieren und dementsprechend deklarieren in Form einer seitens des AG unterschriebenen Transport-b.z.w. Abnahmebescheinigung.

Pos. 355.1.02.005 Schachtabdeckung in der Fahrbahn regulieren

Wie in Position beschrieben, jedoch beinhaltet sie das Regulieren der SK-Aufsätze vor dem Asphalteinbau mit dem anbringen des Fugenbandes, sowie das Regulieren im Bestand mit dem quadratischen anschneiden im Abstand von 20 cm und aufbrechen. Der Straßenaufbruch ist zu entsorgen, einschließlich aller erforderlichen Materialien. Die Kosten und Annahmekosten sind in die Positionen einzurechnen.

Pos. 355.1.02.18 SK-Aufsätze regulieren

Wie in Position beschrieben, jedoch beinhaltet sie das Regulieren der SK-Aufsätze vor dem Asphalteinbau mit dem anbringen des Fugenbandes, sowie das Regulieren im Bestand mit dem quadratischen anschneiden im Abstand von 20 cm und aufbrechen. Der Straßenaufbruch ist zu entsorgen. Einschließlich aller erforderlichen Materialien. Die Kosten und Annahmekosten sind in die Position einzurechnen.

Pos. 360.3.03 Bodenindikatoren

Wie in der Position beschrieben, jedoch soll der Auftragnehmer den Hersteller und die Produkte der Bodenindikatoren benennen, folgende Hersteller stehen zur Auswahl.

Meudt Betonwerk GmbH & Co.KG, Frankfurter Straße 38, 56414 Wallmerod

Klostermann GmbH & Co. KG, Am Wasserturm 20,48653 Coesfeld

Metten Stein GmbH & Co KG, 51491 Overath

IKM Betonsteinwerk Knapp, Wilhelmstraße 48, 76461 Muggensturm

Rinn Beton –u- Naturstein, Rodheimer Straße 83, 35452 Heuchelheim

Basamentwerke Böcke, Loerfeldstraße 5, 58313 Herdecke

Pos. 365.6.02.005-1. Reihige Bordrinne bis Pos. 365.6.02.015- 3. Reihige Bordrinne herstellen

Wie in der Position beschrieben, jedoch beinhaltet sie auch das Verfüllen des verbleibenden/restlichen Arbeitsraumes zwischen der Rinne/ Rückenstütze u. der Rinnenanlage gegenüberliegende Schlitzwand (Fahrbahn) mit Asphalttragschicht AC 22 TS / TN bis 4,00 cm unterhalb der Oberkannte der Rinnen.

Hinweis zu den Positionen mit Schnellmontagemörtel

Schnellmontagemörtel Sirius wie in den Positionen beschrieben oder gleichwertig.

Kleinstmengengrenze mit Eigenbedarfsnachweisen seitens des AN

Die Kleinstmengengrenze mit Eigenbedarfsnachweise seitens des An endet ab einer nachzuweisenden Tonnage von **2,25 Tonnen**. Bei einer Überschreitung dieser Wertgrenze mit Schüttgütern aller Art, ist ein dementsprechender Wiegeschein einzureichen bzw. eine dementsprechende Verwiegung der Schüttgüter durchzuführen und der Wiegeschein dem AG vorzulegen.

- 1 s -

Ergänzungen des Tiefbauamtes zu den "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" (ZVB) der Stadt Dortmund für die Ausführung von Bauleistungen

1.0 Vergütung (zu § 2)

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist, insbesondere:

1.1 Leistungsumfang (zu § 2 Ziffer 1) Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlage

2.0 Anspruch auf Vergütung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen (zu § 2 Ziffer 5 - 7)

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Vordersätze (Mengen) ständig zu überprüfen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung der Änderung, so hat der Auftragnehmer die ihm daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten.

3.0 Ausführung (zu § 4)

3.1 Bauleitung des Auftragnehmers (zu § 4 Ziffer 1 und 2)

3.1.1 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter verantwortlich mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Er hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des Auftraggebers jederzeit erreichen können.

3.1.2 Der Auftraggeber kann, sofern ein vertrauensvolles und erfolgreiches Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder sonstigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

3.2 Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (zu § 4 Ziffer 2)

3.2.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen und die Baustelle und ihre Nebenanlagen sowie die Baustofflagerplätze entsprechend der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO zu sichern. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (vierfach), sofern nichts anderes vereinbart ist.

In der Winterperiode sind die Verkehrsflächen im Baustellenbereich schnee- und eisfrei zu halten.

3.2.2 Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen, sowie neu hinzukommende Betriebsangehörige jeweils vor Aufnahme der Arbeit, über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Bauleistung zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und diese Unterweisung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

3.2.3 Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG oder Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Wasserstraßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten der Bahn).

3.3 Schutz der Landschaft

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Landschaftsbildes unbedingt Rücksicht zu nehmen. Er hat seine Arbeitnehmer hierüber aufzuklären und dafür zu sorgen, dass Bäume, Baumgruppen, Findlingsblöcke, Felswände und dergleichen nicht beschädigt, beseitigt und natürliche Geländemulden und Tümpel nicht zugeschüttet werden, soweit es nicht im einzelnen vom Auftraggeber besonders zugelassen wird. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken.

3.4 Schutz oder Änderung und Beseitigung von Anlagen; Aufwuchs (zu § 4 Ziffer 2)

3.4.1 Anlagen wie Leitungen, Durchlässe, Einfriedungen und dergleichen dürfen erst beseitigt oder geändert werden, wenn das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Eigentümer der Anlagen rechtzeitig vorher von ihrer Beseitigung bzw. Veränderung zu verständigen.

3.4.2 Für Aufwuchs gilt Ziffer 3.4.1 entsprechend.

3.4.3 Bei Straßenbäumen ist so zu verfahren, dass diese nicht beschädigt werden, Baumwurzeln sind nur mit Zustimmung zu entfernen. Die Vorschriften der DIN 18920 und die Baumsatzung der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.4.4 Werden auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (z.B. Kampfmittel) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen, die nächste Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde und der Auftraggeber zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden.

4.0 Verteilung der Gefahr (zu § 7)

Zu den ausgeführten Teilen der Leistung gehören die vom Auftragnehmer zu liefernden Stoffe und Bauteile erst nach ihrem Einbau. Zu den ausgeführten Teilen der Leistung gehören nicht die Baustelleneinrichtungen und Hilfsbauteile (z.B. ausgestellte Schalungen, Geräte usw.), es sei denn, dass diese für sich Gegenstand eines selbständigen Bauvertrages sind.

5.0 Haftung der Vertragsparteien (zu § 10)

5.1 Bedienstete des Auftraggebers, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gelten bei den Arbeiten, die sie zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Auftragnehmers ausführen, als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

5.1.1 Eventuelle außerordentliche Haftpflichtrisiken (Baumaßnahmen in Schutzgebieten, in verkehrsreichen Straßen, in Überflutungsgebieten und dergleichen) hat der Auftragnehmer unbeschadet der Bestimmungen von § 10 Ziffer 1 und 2 in die Haftpflichtversicherung einzubeziehen.

5.1.2 Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Bauarbeiten Erkundigungen über die genaue Lage von Verkehrseinrichtungen sowie unter- und oberirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen einzuholen. Er ist von dieser Verpflichtung nicht dadurch entbunden, dass aus Eintragungen in Verdingungs- und/oder Ausführungsunterlagen die vermutliche Lage einzelner solcher Einrichtungen ersichtlich ist.

6.0 Abnahme (zu § 12)

6.1 Der Auftraggeber kann Teile der Leistung vorzeitig, d.h. vor dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zeitpunkt, in Benutzung nehmen. Eine vorzeitige Benutzung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn bereits im Vertrag vorgesehen war, dass die Leistung oder Teile der Leistung vor der Abnahme in Gebrauch genommen werden, z.B. zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Auch bleibt in diesem Falle die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung und Verkehrsregelung unberührt.

6.1.1 Die fertig gestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme, auch wenn vorher schon die Leistungen oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurden. § 12 Nr.5 gilt nicht.

7.0 Mängelansprüche (zu § 13)

7.1 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet.

7.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich für Art und Zeit der Mängelbeseitigungsleistung schriftlich die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

7.3 **Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Bauarbeiten 5 Jahre.** Abweichungen hiervon sind in den "Baustellenbezogenen Ergänzungen" geregelt.

8.0 Abrechnung (zu § 14)

8.1 Für Baustofflieferungen sind die einschlägigen DIN-Bestimmungen und die Merkblätter der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich. Es sind nur handelsübliche und umweltfreundliche Materialien zu verwenden, die in besonderen Fällen der Bauleitung nachzuweisen sind.

Baustoffnachweis (zu § 14 Ziffer 1)

8.2 Der tatsächliche Baustoffverbrauch ist, soweit bestimmte Baustoffmengen vorgeschrieben sind, nach der im Leistungsverzeichnis getroffenen Regelung nachzuweisen.

8.2.1 Ist eine besondere Regelung nicht getroffen, so ist der Verbrauch bei Abrechnung nach Gewicht oder Raummaß durch Vorlage der Frachtbriefe oder der amtlichen Originalliefer- und Wiegescheine laufend nachzuweisen, dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Der Einbau aller Schüttgüter, z.B. Kies, Mineralgemisch, Hochofenschlacke, Hal-denschlacke, Schotter, bituminöse Baustoffe, muss anhand von **Originalwiegekarten** (Erstschriften) nachgewiesen werden. Nur sie werden als Abrechnungsgrundlage anerkannt. Sofern das Herstellerwerk keine Originalwiegekarten der Lieferung beigibt, hat der AN auf seine Kosten die Schüttgüter auf einer öffentlichen Waage verwiegen zu lassen. Die Wiegekarten sind sofort nach Lieferung der Stoffe der Bauleitung zwecks Anerkennung vorzulegen. Mehreinbau wird nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggebers vergütet, sofern in den "Besonderen Vertragsbedingungen" nichts anderes geregelt ist.

8.2.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägung nachprüfen. Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Baustoff und Baulos und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,5 v.H. von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden nicht vergütet.

8.2.3 Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühr usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers.

8.3 Baustoffnachweis (zu § 4 Ziffer 1) über Gewicht

Wiegescheine müssen die Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Bezeichnung der Baustelle (...) mit dem Zusatz des Bereiches (...),
- eindeutige Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheines,
- Datum und Uhrzeit der Wiegung,
- Netto-, Tara-, Bruttogewicht,
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Unterschrift des Wiegers.

8.4 Feststellung der Leistungen (zu § 14 Ziffer 2)

Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendeten Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftraggeber
- Auftragnehmer
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung mit örtlicher und räumlicher Zuordnung der Maßnahme
- Ordnungszahl (OZ)

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

9.0 Zahlungen (zu § 16)

Abschlagszahlungen (zu § 16 Ziffer 1)

9.1 Abschlagszahlungen auf die Baustelleneinrichtung und Vorhaltung werden im Verhältnis der angebrachten Teilleistungen zur Gesamtleistung gewährt.

9.2 Die Schlusszahlung wird unbeschadet der Bestimmung über die Aufstellung und Feststellung der Schlussrechnung erst nach der Abnahme geleistet, auch wenn dadurch die in § 16 Ziffer 3 festgelegte Frist überschritten wird.

10.0 Sonstiges (ohne direkten Bezug auf Paragraphen der VOB/B)

10.1 Anmeldung einer Betriebsstätte

Sofern der Auftrag an eine nicht in Dortmund ansässige Firma erteilt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten dem Steueramt der Stadt Dortmund anzuzeigen und die schriftliche Bestätigung des Steueramtes dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

10.2 Nachtragsleistungen

Preise für Nachtragsleistungen gem. § 2 VOB/B, die nicht unmittelbar aus den Wettbewerbspreisen des Hauptvertrages abgeleitet werden können und für die bei Ausführungsbeginn keine frei vereinbarten Preise vorliegen, sind als Selbstkostenpreise anzubieten.

10.3 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

10.3.1 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

10.3.2 Alle angebotenen Preise gelten auch dann, wenn sich die Änderungsvorschläge während der Bauausführung ganz oder teilweise als nicht durchführbar erweisen und die geschuldete Bauaufgabe durch eine geänderte, abweichende Ausführungsart erfüllt werden muss.

10.3.3 Für jede gegenüber dem Hauptangebot geänderte Position (Vordersatz und /oder Preis) und jede neue Position übernimmt der Auftragnehmer die Mengengarantie. D.h., Mehrleistungen über die angebotene Menge der geänderten bzw. neuen Positionen hinaus werden nicht vergütet, Minderleistungen nach ausgeführter Leistung abgerechnet.

Baumaßnahme UV-bituminöser Oberbau 2027	Vergabenummer B533/26
Angebot für Straßenbauarbeiten, 12 Lose	

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
 - die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber rechtsverbindlich bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle abnehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

2.5 Verwertung von Abfällen

Die Abfälle sollen dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt werden. Der Auftragnehmer hat mit dem Auftraggeber über die vorgesehene Verwertung Einvernehmen zu erzielen. Sämtliche recycelfähigen Baustoffe sind einer RC-Anlage zuzuführen, die der „Gütegemeinschaft Recyclingbaustoffe“ angehört.

Wiederverwertbare Altbaumaterialien (z.B. Rohre, Schienen), die bei Durchführung der Baumaßnahme anfallen, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. Die Restwerte dieser Altbaustoffe sind bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die abzufahrenden Abfälle selbst zu verwerten (Übergang des Besitzes auf den Auftragnehmer), so gilt Nr. 1.

2.6 Entsorgung von nicht zum Wiedereinbau geeigneten Bodenmassen

Die Erdaushubmassen sind auf städtische Deponien zu transportieren.

Die Deponiegebühren (Wiege- und Deponierungskosten) trägt der Auftraggeber, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt. Die Lade- und Transportkosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzurechnen.

Soweit der vom Auftragnehmer vorgesehene Bauablauf von den Betriebszeiten der Deponien abweichende Anfahrzeiten erforderlich macht, sind diese mit der jeweiligen Deponieleitung rechtzeitig abzustimmen.

Daraus evtl. resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

2.7 Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Nicht zu verwertende Bau- und Abbruchabfälle müssen auf den städt. Deponien entsorgt werden, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Es gelten die Satzungen über

- Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung – AbfS) und
- die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Lade- und Transportkosten sowie die Deponiegebühren (gem. AbfGS) sind – soweit sie nicht als Besondere Leistungen in Positionen des LV beschrieben sind – in die Einheitspreise der jeweiligen Position einzurechnen.

Mehraufwendungen aufgrund von Satzungsänderungen der AbfS oder der AbfGS, die bis einen Tag vor Ablauf der Angebotsfrist bekannt gemacht wurden, werden nicht erstattet. Der Auftraggeber trägt die Kosten für evtl. gem. AbfS erforderliche Probeentnahmen und Gutachten, soweit es sich um die im LV beschriebenen Leistungen handelt.

	Vergabenummer	
	B533/26	
Baumaßnahme UV-bituminöser Oberbau 2027		
Leistung Straßenbauarbeiten, 12 Lose		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

Anlage Wertung und Zusätzliche Vertragsbedingungen – Berücksichtigung eines Klimafaktors

Für die Umsetzung klimafreundlicher Maßnahmen wird im Rahmen der Angebotswertung ein Klimafaktor von bis zu 20 % der Angebotssumme berücksichtigt. Der Klimafaktor wird für die Angebotswertung als monetärer Wertungsvorteil von der Angebotssumme in Abzug gebracht.

Dieser Klimafaktor wird gewährt für alle Maßnahmen des Auftragnehmers in diesem Auftrag, die klimaschonender sind, als die herkömmliche Ausführung. Dies kann die alternative Verwendung von klimaneutral bzw. klimaschonend produzierten Baustoffen und Recyclingbaustoffen betreffen, aber auch klimaschonende Maßnahmen im Herstellungsprozess, im Rahmen der allgemeinen Unternehmenspolitik wie z.B. auf dem Bauhof des Auftragnehmers und sonstige innovative Möglichkeiten, soweit sie Auswirkungen auf die konkrete Leistungserbringung haben. Hierzu gibt es mehrere Qualitätsniveaus und innerhalb dieser auch verschiedene Möglichkeiten der Nachweisführung.

Möglichkeiten der Nachweisführung:

Im Folgenden werden die verschiedenen Qualitätsniveaus beschrieben. Die Nachweiserbringung für einzelne Kriterien der Qualitätsniveaus 1 und 2 kann dabei durch die nachstehend beschriebenen Zertifizierungen erfolgen. Bei den vorgeschlagenen Instrumenten handelt es sich exemplarisch um messbare Zertifizierungen. Alternative Zertifizierungen oder gleichwertige Nachweise sind ebenfalls zugelassen. Die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Für die Nachweisführung für Qualität 3 wurde ein Fragebogen mit möglichen Kategorien und Nachweisen erstellt. Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann durch eigene Themenfelder und auch durch alternative Nachweise ergänzt werden.

Zertifizierung über die CO₂-Performance Ladder/ CO₂-Leistungsleiter

Die CO₂-Performance Ladder stellt einen systematischen Nachweis dar, der vergaberechtlich vollständig die Einhaltung gewisser Kriterien und Vorgaben dokumentiert. Dieses Instrument wird bereits seit längerem in den Niederlanden und Belgien bei Beschaffungen erfolgreich eingesetzt. Eine Umsetzung in Irland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich erfolgt aktuell und auch in Dänemark wurde mit der Einführung begonnen.

Hauptziel der Ladder besteht darin, Unternehmen dazu zu motivieren, ihre CO₂-Emissionen genau zu analysieren und kontinuierlich nach Möglichkeiten zu suchen, diese Emissionen zu reduzieren – sowohl innerhalb des Unternehmens als auch in den jeweiligen Projekten. Die CO₂-Performance Ladder erfordert von den zertifizierten Unternehmen, dass sie nicht nur ihre aktuellen Emissionen offenlegen, sondern auch aktiv Maßnahmen ergreifen, um diese zu verringern.

Für die Nachweisführung bietet die Performance Ladder 2 Möglichkeiten.

- a) der Anbieter weist speziell auf Projektebene mit einer Projekterklärung nach, dass er (projektspezifisch) das Anspruchsniveau (und die darunter liegenden Niveaus) erfüllt, mit dem er sein Angebot abgegeben hat;

- b) der Anbieter verfügt über ein CO₂-Bewusstseins-Zertifikat. (**CO₂ Awareness Certificate**). Das CO₂-Bewusstseins-Zertifikat ist ein Nachweis für die Zertifizierung auf der Grundlage des Handbuchs 3.1 CO₂-Leistungsleiter. Damit weist der Anbieter nach, dass die gesamte Organisation auch bei den von ihr durchgeführten Projekten CO₂-bewusst handelt, wobei die Niveaus des Zertifikats und des Zuschlagskriterium vergleichbar sind.

Die CO₂-Performance Ladder unterteilt sich dabei in beiden Varianten in 5 Niveaus. In beiden Fällen muss der Anbieter die Einhaltung des Zuschlagskriterium CO₂-Performance Ladder innerhalb eines Jahres nach der Auftragsvergabe und dann jährlich während der gesamten Laufzeit des Projekts nachweisen. Bei kurzfristigen Projekten muss die Einhaltung des Zuschlagskriterium CO₂-Leistungsleiter nach Abschluss des Projekts nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Wertung wird berücksichtigt, auf welcher Stufe/welchem Niveau der CO₂-Performance Ladder die Einstufung erfolgt. Die Höhe des Wertungsvorteils je nach Niveau ist der beiliegenden Wertungstabelle zu entnehmen.

Weitergehende Informationen zur CO₂-Performance Ladder, zum Zertifizierungsverfahren und Zertifizierungsstellen findet man unter: www.co2performanceladder.com
Zur Gewährung des Wertungsvorteils ist das **CO₂ Awareness Certificate** mit dem Angebot einzureichen.

360°-Check der Handwerkskammer

Der 360°-Check der Handwerkskammer Dortmund bietet eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitspraktiken eines Unternehmens, basierend auf den 17 „Sustainable Development Goals“ (SDGs) der Vereinten Nationen. Diese ganzheitliche Analyse berücksichtigt sowohl betriebliche Prozesse als auch die Einhaltung von Umweltstandards und die Verwendung nachhaltiger Materialien. Der Check unterstützt Unternehmen dabei, ihre Nachhaltigkeitsstrategien tiefgehend zu evaluieren und zu optimieren.

Zur Gewährung des Wertungsvorteils für den 360°-Check ist die Teilnahmebescheinigung „Nachhaltigkeit im Handwerk 360°“ der Handwerkskammer mit dem Angebot einzureichen. Der 360°-Check wird mit der Zertifizierung nach Stufe 1 der CO₂-Performance Ladder gleichgesetzt.

Für Unternehmen, die sowohl eine Zertifizierung der CO₂-Performance Ladder, als auch den 360°-Check nachweisen können, wird kein weiterer Wertungsvorteil für den 360°-Check gewährt.

Weitergehende Informationen zum 360°-Check, zum Zertifizierungsverfahren und Zertifizierungsstellen findet man unter: www.hwk-do.de/unternehmensberatung/nachhaltigkeit-profitieren-sie-vom-kostenfreien-check/

ÖKOPROFIT

Auszeichnung zum Ökoprofit-Betrieb

Ökoprofit unterstützt Unternehmen dabei, Betriebskosten zu senken und gleichzeitig die Umwelt zu schonen. Dabei bietet das Projekt flexible Lösungen unabhängig von Größe und

Branchenzugehörigkeit des Betriebs. Es hat sich seit Jahren auch in Dortmund als Einstieg in ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement bewährt. Mit Angebotsabgabe ist die Auszeichnung zum Ökoprot-Betrieb vorzulegen. Der Nachweis wird gleichgesetzt mit Stufe 2 der CO2 Performance Ladder.

Unternehmensnetzwerk Klimaschutz

Das *Unternehmensnetzwerk Klimaschutz* – Eine IHK-Plattform vernetzt Unternehmen, die aktiv zum Klimaschutz beitragen und sich zukunftsfest aufstellen wollen. Das Netzwerk richtet sich insbesondere an kleinere Unternehmen und Mittelständler. Informations- und Qualifizierungsangebote begleiten auf dem Weg zur Klimaneutralität. Herz des Projekts ist eine digitale Plattform für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Best Practices. In Zusammenarbeit mit Industrie- und Handelskammern erfolgen Einstiegsberatungen, Webinare und die Qualifizierung von Auszubildenden zu Energie-Scouts.

Die Mitgliedschaft im Unternehmensnetzwerk Klimaschutz ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft entspricht dem Qualitätsniveau 1.

Zertifizierung nach ISO 14001

Im Mittelpunkt der ISO 14001 steht der systematische Aufbau eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Dieser macht es Unternehmen und Organisationen jeder Art und Größe möglich, ihre Wirtschaftlichkeit und ihren Umweltschutz sowohl auf der betrieblichen Ebene als auch auf der Produktebene zu vereinen.

Dabei ist der Kerngedanke der DIN EN ISO 14001 die Förderung des Umweltschutzes, die Reduzierung von Umweltauswirkungen und somit die richtige Umsetzung von betrieblichen Umweltzielen. Als einziger zertifizierbarer Standard in diesem Bereich konzentriert sich die Norm jedoch nicht nur auf die Auswirkungen auf das Ökosystem, sondern bezieht auch wirtschaftliche, politische und soziale Aspekte mit ein.

Mit Angebotsabgabe ist die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 vorzulegen. Der Nachweis wird gleichgesetzt mit Stufe 2 der CO2 Performance Ladder.

Fragenkatalog Qualitätsniveau 3

Der beiliegende Fragenkatalog gibt Ideen zu Handlungsfeldern und der entsprechenden Nachweisführung.

Zur Gewährung eines Wertungsvorteils ist eine Beschreibung der sonstigen nachhaltigen Maßnahmen und Verhaltensweisen analog des Fragebogens, sowie die Vorlage von Nachweisen, die die nachhaltigere Umsetzung belegen, erforderlich. Die konkreten Anforderungen sind weiter unten unter Qualität 3 beschrieben.

Geeignete Dokumente zur Nachweisführung sind dem Fragenkatalog zu entnehmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, d.h. es können auch gleichwertige Nachweise übersandt werden.

Die Befassung mit dem Fragebogen dient als Arbeitshilfe für Qualitätsniveau 3.

Qualitätsniveaus:

Qualität 1:

Nachweis, dass das Unternehmen sich inhaltlich mit der Frage nach Potentialen zur nachhaltigen Leistungserbringung befasst und ein Bewusstsein für mögliche Maßnahmen und Verhaltensweisen entwickelt.

Qualität 2:

Umsetzung von Maßnahmen bzw. Umstellungen im Betrieb mit Bezug zur konkreten Auftragsdurchführung mit messbaren Ergebnissen im Bereich Ressourcenschonung, Einsparung von CO₂-Emissionen oder sonstigen messbaren Verbesserungen. Hinsichtlich der Abstufung wird sich an den Leistungsniveaus der CO₂-Performance Ladder orientiert.

Qualität 3:

Neben diesen prüfbar Nachweisen, bzw. Zertifizierungen kann ein Wertungsvorteil gewährt werden für alle **sonstigen nachhaltigen Maßnahmen und Verhaltensweisen** des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsdurchführung.

Für konkrete nachhaltige Maßnahmen und Zielsetzungen ist mit Angebotsabgabe auf gesonderter Anlage darzulegen, welche Klimaschutzmaßnahmen und Alternativlösungen angeboten werden, warum hierdurch klimaschonender agiert wird (z.B. Materialwahl, Änderung in den Lieferketten, Einsparung von Wegen, Umstellung des Fuhrparks, klimaschonender Bauhof, frühzeitige Modernisierungen, Anschaffung Filter, Zertifizierungen, etc.) und gegenüberstellen wieso diese im Gegensatz zur herkömmlichen Vorgehensweise klimafreundlicher sind (z.B. CO₂ Ersparnis berechnen, Energiebilanzen).

Der Wertungsvorteil für Maßnahmen der Qualität 3 wird zusätzlich zu einem Wertungsvorteil der Qualitäten 1 und 2 gewährt.

Zur Gewährung des Wertungsvorteils sind prüfbare Nachweise mit Angebotsabgabe einzureichen. Geeignete Dokumente zur Nachweisführung sind dem Fragenkatalog zu entnehmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, d.h. es können auch gleichwertige Nachweise eingereicht werden.

Gewichtung des Wertungsvorteils:

Der Umfang des gewährten Wertungsvorteils ist abhängig von Art und Umfang der klimafreundlichen Maßnahmen. Die Gewichtung kann der beiliegenden Tabelle „Wertungstabelle Klimafaktor“ entnommen werden.

Die Prüfung, ob und in welcher Höhe Wertungsvorteile gewährt werden können, erfolgt anhand der Angaben des Bieters in der Wertungstabelle, einschließlich der mit einzureichenden zusätzlichen Konzepte und Nachweise.

Einzureichende und nachzureichende Unterlagen:

Mit Angebotsabgabe ist die „Wertungstabelle Klimafaktor“ ausgefüllt mit einzureichen. Angaben zum Fragebogen, ergänzende Erläuterungen oder Konzeptvorstellungen, sowie sonstige Nachweise (Zertifizierungen, Klimapässe, Bescheinigungen, etc.) sind als Anlage zum Angebot zu ergänzen. Wird die „Wertungstabelle Klimafaktor“ nicht oder nicht ausgefüllt mit eingereicht, besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Wertungsvorteils. **Eine**

Nachforderung der „Wertungstabelle Klimafaktor“ erfolgt nicht. Das Angebot verbleibt dann ggf. ohne Wertungsvorteil in der Wertung.

Die Anlagen (Angaben zum Fragebogen, ergänzende Erläuterungen, Konzeptvorstellungen, Zertifizierungen, Klimapässe, Bescheinigungen, etc.) sind in allen Qualitäten mit Angebotsabgabe einzureichen. Werden keine prüfbaren Unterlagen und Nachweise vorgelegt, kann in der jeweiligen Kategorie kein Wertungsvorteil berücksichtigt werden. **Eine Nachforderung von Anlagen erfolgt nicht.** Das Angebot verbleibt dann ggf. ohne Wertungsvorteil in der Wertung. Eine Aufklärung bezüglich der Maßnahmen in Qualität 3 ist möglich.

Bewertung und Überprüfung des Klimafaktors:

Die Überprüfung der Umsetzung und die Bewertung der erzielten Klimaerfolge erfolgt auch mit Unterstützung durch eine externe Begleitung, die seitens der Stadt Dortmund beauftragt wird.

Bei den betroffenen Verfahren werden die eingereichten Nachweise und weitere erforderliche Angebotsinhalte diesem Partner im Rahmen der Angebotswertung zur Prüfung übermittelt.

Auch im Rahmen der Auftragsdurchführung wird im Einzelfall die Umsetzung der angebotenen Maßnahmen durch diesen externen Partner überprüft und evaluiert. Dem Unternehmen ist daher im erforderlichen Maß Einsicht in entsprechende Unterlagen zu gewähren. Benötigte Daten und Nachweise sind kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Mit Angebotsabgabe stimmen Sie der Evaluation der Maßnahmen und auch der Einsichtnahme eines beteiligten Dritten zu und stellen die benötigten Informationen zeitnah zur Verfügung.

Vertragsstrafen

Für die Überprüfung der Einhaltung behält sich der Auftraggeber vor auch während der Auftragsdurchführung Nachweise anzufordern und Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschangabe wird eine Vertragsstrafe in Höhe des im Rahmen der Vergabe gewährten Wertungsvorteils von der Gesamtsumme des Auftrages einbehalten.